

DER JAHRES- ABSCHLUSS

**Zeitschrift für Bilanzierung
und Rechnungslegung**

Going Concern

Fortführungsannahme nach UGB

*Christine Dicken, Markus Haslinger und
Bettina Maria Szaurer*

Negatives Eigenkapital

Daniela Wolf

**Die Bewertung von Beteiligungen
im Steuerrecht**

Klaus Wiedermann

**Praxisfragen zur Bestandsgefährdung
der Kapitalgesellschaft**

Petra Inwinkl

**Die Auswirkungen des Klimawandels
auf das öffentliche Rechnungswesen**

Jose Delgado und Bernhard Schatz

Jose Delgado/Bernhard Schatz
BMF/PwC

Der Klimawandel und seine Auswirkungen auf das öffentliche Rechnungswesen

Der Klimawandel und seine Auswirkungen auf das öffentliche Rechnungswesen. Dieser Artikel behandelt rechtliche Rahmenbedingungen staatlicher Maßnahmen im Bereich des Klimawandels und wie sich diese im Rahmen des öffentlichen Rechnungswesens abbilden lassen. Zunächst wird ein Überblick über das Pariser Abkommen und über Beiträge hierzu gegeben. Danach wird das Projekt des IPSAS-Boards zu „Natural Resources“ vorgestellt und abschließend erörtert, wie sich Auswirkungen des Klimawandels im öffentlichen Rechnungswesen (BHG 2013, VRV 2015 und IPSAS) abbilden lassen könnten.¹

Klimawandel und das Pariser Übereinkommen

Spätestens mit dem Beschluss des Pariser Weltklimaübereinkommens ist die Thematik „Klimawandel“ aus den strategischen Überlegungen zur zukünftigen Struktur und Gestaltung von Staatshaushalten nicht mehr wegzudenken.

Der Klimawandel ist aus den strategischen Überlegungen zur zukünftigen Struktur und Gestaltung von Staatshaushalten nicht mehr wegzudenken.

Die im Übereinkommen verankerten langfristigen Zielvorgaben sehen nicht nur eine drastische Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bis 2050 vor und damit eine Vermeidung unkontrollierbarer Folgen des vom Menschen verursachten Klimawandels, sondern sollen auch die Resilienz der betroffenen Staaten gegenüber jenen Effekten des Klimawandels erhöhen, die sich nicht mehr verhindern lassen.² Die zur Erreichung dieser Zielvorgaben notwendigen Reformen werden zwangsläufig starke Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben, mit entsprechenden Herausforderungen für das öffentliche Rechnungswesen.

Das Übereinkommen selbst fokussiert auf drei langfristige Ziele (Art 2.1. PA):

- Temperaturziel (Art 2.1.a PA): Der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur soll „deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die

Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde“;

- Anpassungsziel (Art 2.1.b PA): „Die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen (soll) erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgas emissionsarme Entwicklung so gefördert (werden), dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;“
- Kompatibilität der Finanzströme (Art 2.1.c PA): „Die Finanzmittelflüsse (sollen) in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgas emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.“

Abgeleitet von dieser langfristigen Zielarchitektur des Pariser Übereinkommens ergeben sich für das öffentliche Rechnungswesen somit drei thematische Dimensionen:

- Implikationen aus dem Umgang mit Treibhausgasemissionen (inkl der Effekte von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen);
- Implikationen aus der Art und Weise, wie öffentliche Hand und Privatsektor auf die Effekte des Klimawandels reagieren (inkl Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und entsprechender Auswirkungen auf natürliche Ressourcen), und
- Implikationen aus der Ausrichtung (oder Nichtausrichtung) von Finanzströmen und sonstiger Vermögenswerte an die Herausforderungen der Klimapolitik und des Klimawandels (inkl entsprechender Effekte auf Budget-, Steuer- und Finanzsystem).

Nicht unmittelbar im langfristigen Zielsystem des Übereinkommens verankert, aber

aus Sicht des öffentlichen Rechnungswesens nicht zu ignorieren, sind Überlegungen zu permanenten Verlusten und Schäden („Loss and Damage“), die in Art 8 des Übereinkommens thematisiert werden. Art 8 PA umfasst dabei „Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse verbunden sind“. Fragen der Haftung und von Entschädigungszahlungen sind im Entscheidungstext aber ausdrücklich ausgeschlossen.

Beiträge zum Pariser Übereinkommen

Die EU erbringt ihre Beiträge zur Einhaltung der langfristigen Ziele des Pariser Übereinkommens über verschiedene Ansätze:

Der europäische Beitrag zur globalen Treibhausgasreduktion im Sinne von Artikel 2.1.a PA erfolgt als sogenannte „Bubble“ (kollektiver Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten). Für die europäischen Mitgliedsstaaten konstituiert dies eine doppelte Verpflichtung (völker- und unionsrechtlich), die Vorgaben des Übereinkommens von Paris zur Reduktion von Treibhausgasen einzuhalten. Unionsintern werden die klima- und energierelevanten Beiträge der EU-MS im EU 2020 Klima- und Energiepaket und im EU 2030 Klima- und Energierahmen geregelt. Die EU verfolgt bis 2030 dabei drei Hauptziele:

- eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind 40% (gegenüber dem Stand von 1990);

¹Der Artikel beinhaltet die persönliche Meinung der Autoren und spiegelt nicht unbedingt die Meinung des BMF wider.

²Für einen ersten Überblick in potentiell betroffene Sektoren des öffentlichen Bereichs in Österreich s die Projekte COIN (<https://coin.ccca.ac.at/>) und PACINAS (<http://anpassung.ccca.at/pacinas/>) des Climate Change Centre Austria.

- eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen in der EU auf mind 32% bis 2030 und
- eine Steigerung der Energieeffizienz in der EU um 32,5%.

Die Senkung der unionsweiten THG-Emissionen soll dabei sowohl über das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) als auch über das „Effort-Sharing“ (verbindliche nationale Jahresziele zur Treibhausgasemissionsreduktion außerhalb des Emissionshandelssystems; Non-ETS) erfolgen. Wichtig ist im Hinblick auf die Zielvorgaben für die Einzelstaaten im Non-ETS-Bereich auch das Risiko, dass einzelstaatliche Verfehlungen bei der Einhaltung der Emissionsobergrenzen im nationalen Aufgabebereich auch den gesamteuropäischen Beitrag zum Pariser Übereinkommen gefährden können.

Für sämtliche EU-Mitgliedstaaten stellt die Vorgabe gem VO (EU) 2018/842 das Ende eines linearen Minderungspfads mit jährlichen Emissionsreduzierungen im Non-ETS-Bereich über den Zeitraum 2021–2030 dar. Die Non-ETS-Sektoren umfassen dabei folgende Sektoren: Landwirtschaft, Verkehr, Gebäude, F-Gase, Energie/Industrie (Non-ETS) und Abfallwirtschaft. Für Österreich besteht gem VO (EU) 2018/842 eine Reduktionsverpflichtung der Treibhausgasemissionen bis 2030 in Sektoren außerhalb des Emissionshandels (Non-ETS) um 36% gegenüber 2005.

Derzeit laufen unionsintern Verhandlungen für eine weitere Verschärfung des unionsweiten THG-Reduktionsziels auf – 50–55% gegenüber dem Basisjahr 1990, mit entsprechenden Implikationen auf die Non-ETS-Zielvorgaben für die EU-Mitgliedstaaten.

Der unionsinterne Beitrag zum Klimawandelanpassungsziel gem Art 2.1.b PA wird derzeit im Rahmen der Umsetzung des European Green Deal analysiert und aktualisiert. Auf Basis der bisherigen Anpassungsstrategie der EU soll im Frühjahr 2021 eine aktualisierte „Adaptation Strategy“ vorgelegt werden. Bis 20. 8. 2020 läuft in diesem Zusammenhang ein öffentlicher Konsultationsmechanismus. Eine von der Europäischen Kommission entwickelte Blaupause wird als Referenzwerk für den Entwurf der neuen Strategie herangezogen.³

Ein zentraler Beitrag der EU zur Umsetzung des Art 2.1.c PA erfolgt im Rahmen des im März 2018 von der Europäischen Kommission präsentierten Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

(Action Plan on Financing Sustainable Growth).⁴

IPSAS-Projekt Natural Resources

Die Entwicklungen im Bereich des Klimawandels und seine immer deutlicher wahrnehmbaren Einflüsse auf die Gesellschaft haben auch das International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) veranlasst, ein eigenes Projekt zur Frage der Erfassung, Bewertung und des Ausweises von natürlichen Ressourcen auf die Agenda zu nehmen. Ergänzt wird diese Tätigkeit des IPSASB ua auch durch die Zielvorgaben der Sustainable Development Goals⁵ zum Thema Klimawandel.

Während des IPSAS-Projekts „Natural Resources“ wird sich das Board mit folgenden mit der Klimathematik eng verknüpften Bereichen natürlicher Ressourcen beschäftigen:

- Luft,
- elektromagnetische Spektren (einschließlich Sonnenlicht),
- unterirdische Ressourcen (Erdöl, Erdgas, Mineralien etc),
- lebende Ressourcen (Pflanzen und Tierwelt),
- Wasser.

Ziel des Projekts ist es, für diese Bereiche verlässliche Wege zur Erfassung und (Folge-)Bewertung sowie des Ausweises zu entwickeln. Dabei steht im Zentrum der Diskussion, ob diese Bereiche eine Ressource für öffentliche Dienstleistungen darstellen (also durch eine Verwaltungseinheit kontrolliert werden können) und ob sie verlässlich messbar sind bzw welche Methoden der Bestimmung von Wertminderungen oder der Erfassung von Verbindlichkeiten aus der Nutzung dieser natürlichen Ressourcen entstehen könnten.

Das IPSAS-Board sieht diese Kriterien für folgende Bereiche eher fraglich:

- Luft,
- elektromagnetisches Spektrum (inkl Sonnenlicht).

Wenn auch der Nutzen und die Bedeutung von Luft und elektromagnetischen Spektren für die Öffentlichkeit unbestritten sind, so ist es aus Sicht des IPSASB fraglich, ob berichtslegende Einheiten Luft und elektromagnetische Spektren, aufgrund ihrer Eigenschaften wie Gasförmigkeit oder Wellencharakter, wirklich kontrollieren (dh zB Dritten den Zugang verweigern) können. Viele Staaten vergeben auf Grundlage von Gesetzen Nutzungsrechte im Bereich der

Luft oder elektromagnetischen Spektren (zB Flugrechte, Funkfrequenzen), diese stellen aber eher ein immaterielles Recht als die Verwendung der Ressource Luft oder der Frequenzen selbst dar. Das IPSASB schließt aber nicht aus, zum Bereich Luft und elektromagnetische Spektren zu einem späteren Zeitpunkt ein eigenes Projekt zu machen.

Aufgrund der Vielzahl an Themen schlägt das IPSAS-Board ein sequenziertes Projekt⁶ in mehreren Phasen vor:

■ Phase 1: Unterirdische Ressourcen

Zu diesen Ressourcen gehören Mineralrohstoffe, wie zB Metalle, Erden, aber auch Erdöl und Erdgas. Fragen, die in diesem Zusammenhang zu klären sind, könnten lauten:

- Ist der Rohstoffe eine Ressource, selbst wenn er unter der Erde bleibt?⁷
- Welche zusätzlichen Verbindlichkeiten könnten bei der Nutzen der Ressourcen zB durch zwingende Einhaltung von Klimastandards vorliegen?
- Wie sind diese Ressourcen zu bewerten?

■ Phase 2: Lebende Ressourcen

Diese Kategorie schließt sowohl die Tierwelt als auch die Pflanzenwelt mit ein. Die Fragen hierbei konzentrieren sich allerdings darauf, wie mit diesen Ressourcen bilanziell umzugehen ist, wenn sie nicht kommerziell genutzt werden. Für kommerzielle Nutzungen bieten nationale und internationale Rechnungslegungsstandards⁸ ausreichend Handhabe. Dabei könnten folgende Fragen eine Rolle spielen:

- Ist die Bereitstellung von Sauerstoff und Biodiversität durch naturnahe Lebensräume (zB Wälder, Parks, Auen etc) ausreichend, um als Ressource anerkannt zu werden?
- Mit welcher Bewertungsmethode sollten diese Ressourcen bewertet werden?

³ Siehe unter https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/consultations/docs/0037/blueprint_en.pdf. ⁴ Europäische Kommission (2018), Mitteilung der Kommission. Finanzierung nachhaltigen Wachstums, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>.

⁵ Der Klimaschutz ist in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) als Ziel Nr 13 – konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen – fest verankert (s <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>). ⁶ Die Reihenfolge der Sequenzierung orientiert sich an der Einschätzung hins der Durchführbarkeit seitens des Boards (dh: Wie viel Material bzw Vorstudien gibt es zu den einzelnen Bereichen? Wie komplex sind die Verrechnungsfragen, die sich dabei stellen könnten?) und stellen keine Einschätzung der Bedeutung der Ressourcen dar. ⁷ Für bereits geförderte Ressourcen zu kommerziellen Zwecken werden die Rechnungslegungsstandards für Vorräte (zB IAS 2 oder IPSAS 12) Anwendung finden können. ⁸ ZB die Rechnungslegungsstandards für die Agrarwirtschaft (IAS 41 bzw IPSAS 27).

- Wie geht man damit um, wenn aufgrund von Luft, Wasser und Sonne das Ressourcenpotential erhöht bzw durch Luftverschmutzung, Überschwemmungen etc reduziert wird?

■ **Phase 3: Wasser**

Hierunter sind alle stehenden und fließenden Gewässer zu verstehen. Wasser kann neben der Nutzung zur Wasserversorgung auch zur Gewinnung von Elektrizität verwendet werden, Schifffahrt als Transportweg, und die kühlende Wirkung auf Menschen und ihre Lebensräume könnte ebenfalls als öffentliche Ressourcen gesehen werden. Für das Rechnungswesen relevante Fragestellungen könnten ua sein:

- Wie kann Wasser als Ressource bewertet werden, wenn sie zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet wird?
- Wenn Wasser aufgrund seiner Eigenschaften nicht mehr für bestimmte Zwecke herangezogen werden kann, stellt dies eine Wertminderung dar?
- Sind etwaige Folgekosten durch die Verringerung der Gewässer oder ihrer Qualität als Verbindlichkeit anzusetzen?

Die Kurzbeschreibung dieser drei Bereiche zeigt, dass es eine Vielzahl an sehr spannenden, relevanten, aber auch verrechnungstechnisch schwierigen Fragen für das IPSAS-Board zu behandeln gilt. Das IPSAS-Board wird auch hierzu eine öffentliche Konsultation durchführen um alle Meinungen und Diskussionsbeiträge entsprechend zu sammeln, einzuordnen und zu bewerten.

Auch wenn der Ausgang des IPSAS-Board-Projekts „Natürliche Ressourcen“ bisher offen ist, so zeigt sich, dass die Diskussion und Behandlung dieser Themen im öffentlichen Rechnungswesen einen essentiellen Beitrag für die Diskussion der notwendigen Maßnahmen im Kontext des Klimawandels bereitstellen könnte.

BHG 2013, VRV 2015 – Verpflichtung (bestehende IPSAS)

Die gegenwärtige Zeitplanung des IPSAS-Boards sieht eine Beschlussfassung eines Standards für Phase 1 der natürlichen Ressourcen mit März 2024 vor. Da Maßnahmen gegen den Klimawandel aber naturgemäß zeitkritisch sein können, gilt es, auch bereits bestehende Rechnungslegungsvorschriften des öffentlichen Rechnungswesens

auf ihre Relevanz und Anwendbarkeit im Kontext des Klimawandels zu prüfen.

Die Mitarbeiter des IPSAS-Boards haben im Juni 2020 ein Q&A zur Frage der Anwendbarkeit bestehender IPSAS-Standards auf Fragen des Klimawandels herausgegeben.

Die IPSAS bieten einen Referenzrahmen zur Abbildung von Effekten des Klimawandels auf den Staatshaushalt.

Dabei wurden folgende zentrale Punkte kommuniziert:

- **IPSAS 1: Presentation of the Financial Statements** stellt klar, dass zentrale Einschätzungen, die zu Unsicherheiten führen, im Anhang anzuführen sind. So sich aus dem Klimawandel Schätzunsicherheiten ergeben, wären diese also anzuführen.

Beispiel: Ein Staat hebt für die Aufsuchung und Förderung von Erdöl-Lizenzgebühren ein, der Wert dieses immateriellen Vermögensgegenstands ist maßgeblich von der geförderten Menge und dem Marktpreis abhängig. Diese Komponenten könnten durch den Klimawandel und die politische Reaktion über Vereinbarung zur Reduktion von Treibhausgasen iSd Art 2.1.a PA (zB EU 2030 Ziele) stark beeinflusst werden. Dieser Staat hätte dazu eine Anhangsangabe in seinem Rechnungsabschluss aufzunehmen.

- **IPSAS 17: Property, Plant and Equipment** behandelt die Erfassung und Bewertung von Sachanlagen. In diesem Standard wird gefordert, zumindest jährlich, diese Vermögenswerte auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Einflüsse des Klimawandels bzw der mangelnden Anpassung an den Klimawandel können hier zu veränderten Einschätzungen führen:

§ 80 Abs 6 BHV 2013 und § 19 Abs 14 VRV 2015 sehen vor, dass Wertminderungen an Vermögenswerten vorzunehmen sind, wenn deren Buchwert nach-

haltig über dem erzielbaren Betrag oder vorhandenen Nutzungspotential liegt.

Beispiel: Die öffentliche Hand hält Waldbestände als Naherholungsgebiete und zur Erhaltung der Natur. Durch häufiger auftretende Stürme und Niederschläge wird der Wald jedoch in Mitleidenschaft gezogen. Das durch diese wetterbedingten Umstände reduzierte Nutzungspotential würde bei der Bewertung zu Zeitwerten zu einem geringeren Wertansatz führen.

Beispiel: Durch stärkere Temperaturextreme wird das Material von Gebäuden aufgrund der häufigeren und stärkeren Ausdehnung und Zusammenziehung stärker in Anspruch genommen. Die Nutzungsdauer dieser Gebäude könnte sich dadurch reduzieren.

- **IPSAS 19 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets** beschäftigt sich mit der Erfassung und Bewertung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten und -vermögen. Rückstellungen können zu bilden sein, wenn sich berichtslegende Einheiten zur Einhaltung von klimarelevanten Rechtsvorschriften oder Verträgen verpflichten oder aber bestimmte Kosten aufgrund von Effekten des Klimawandels nicht mehr zu vermeiden sind.

Beispiel: Eine öffentliche Wasseraufsicht hat ihre Bürogebäude direkt an einem der von ihr zu verwaltenden Flüsse. Aufgrund der stärkeren und häufigeren Regenfälle muss nun eine Umsiedlung des Gebäudes vorgenommen werden. Die potentiellen Kosten dieser Umsiedlung könnten als Rückstellung in die Bilanz aufzunehmen sein.

Beispiel: Ein Staat verpflichtet sich zur Einhaltung eines Klimaziels über eine internationale Vereinbarung, die bei Nichterreichen auch Verpflichtungen für die Vertragsparteien vorsieht. Sollte zum Zeitpunkt des Abschlussstichtags das Nichterreichen als überwiegend wahrscheinlich einzuschätzen sein, wäre für bestimmte Maßnahmen zur Erreichung der vertraglichen Verpflichtung (zB unionsinterner Ankauf von Emissionszertifikaten zur Einhaltung des Non-ETS-Ziels) eine Rückstellung zu bilden.

- **IPSAS 21, Impairment of Non-Cash-Generating Assets, IPSAS 26 Impairment of Cash-Generating Assets** widmen sich der Wertminderung von Vermögensgegenständen, je nachdem ob sie zahlungsmittelgenerierend oder zur Dienstleistungserstellung gehalten werden.

Beispiel: Ein Staat beschließt im Sinne der Zielvorgaben gem Art 2.1.a und 2.1.c PA den Ausstieg aus Kohlekraftwerken. Die staatliche Energiegesellschaft muss daraufhin das verlorene Ressourcenpotential als „Stranded Asset“⁹ aus den Büchern nehmen.

Beispiel: Das Militär eines Landes verwendet Patrouillenboote, um einen Grenzfluss zu überwachen. Aufgrund der geringeren Wassertiefe können diese Schiffe nicht mehr eingesetzt werden diese sind entsprechend wertzumindern.

- **IPSAS 29 Financial Instruments, Recognition and Measurement und IPSAS 41 Financial Instruments** regeln die Wertminderung von Finanzinstrumenten. Veränderungen durch den Klimawandel können Finanzinstrumente betreffen, die an bestimmte Marktindizes oder Branchen gebunden sind.

Beispiel: Ein Staat nutzt zur Finanzierung gesellschaftlicher Risiken einen Staatsfonds, welcher wiederum breit gestreut in Aktien und andere Finanzinstrumente investiert, um eine bestmögliche Rendite zu erwirtschaften. Aufgrund der Folgen des Klimawandels könnten sich nun die Unternehmenswerte in bestimmten Branchen (zB Erdöl, Energie, Bergbau etc) stark verändern. Diese Wertänderungen wären im Staatsfonds zu erfassen und hätten Auswirkungen auf seine Finanzierungsfähigkeit der gesellschaftlichen Risiken.

Beispiel: Ein Staat ist Teil einer kollektiven Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasen, die zwischen den Teilnehmerstaaten unter bestimmten Um-

ständen einen An- und Verkauf von Emissionszertifikaten ermöglicht (zB Flexibilität unter der Effort-Sharing-Verordnung). Aufgrund erfolgreicher Klima- und Energiepolitik übererfüllt er seine Emissionsreduktionen, was ihm ermöglicht, den „Überschuss“ über das „Handelssystem“ zu verkaufen. Dieser Überschuss könnte einen finanziellen Vermögenswert darstellen und wäre daher ebenfalls zu erfassen und zu bewerten.

Zusätzlich zu diesen Rechnungswesenstandards empfiehlt das IPSAS-Board öffentlichen Einrichtungen die Anwendung sogenannter Recommended Practice Guidelines (RPGs) für die Bereiche Nachhaltigkeit öffentlicher Finanzen, Diskussion und Analyse von Rechnungsabschlüssen und Leistungsberichterstattung.

Das BHG 2013 und die VRV 2015 bieten eine Basis für die Erfassung von Effekten des Klimawandels.

In allen diesen Bereichen können Effekte des Klimawandels eine große Rolle spielen:

- Zukünftige Zahlungsverpflichtungen oder fehlende Einnahmen aufgrund des Klimawandels bzw der Klimapolitik müssten im Rahmen einer Berichterstattung zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen Berücksichtigung finden.

In Kürze

Der Klimawandel und seine Auswirkungen auf das öffentliche Rechnungswesen

Pariser Übereinkommen: https://ec.europa.eu/clima/policies/international/negotiations/paris_de

IPSAS Projekt „Natural Resources“: <https://www.ipsasb.org/consultations-projects/natural-resources>

IPSAS Q&A – Climate Change: Relevant IPSASB Guidance: <https://www.ipsasb.org/publications/climate-change-relevant-ipsasb-guidance>

CCCA Projekt COIN: <https://coin.ccca.ac.at/>

CCCA Projekt PACINAS: <http://anpassung.ccca.at/pacinas/>

UNFCCC/Pariser Weltklimaübereinkommen: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

- Im Rahmen eines Anhangs zur Diskussion und Analyse des Rechnungsabschlusses sollte auf alle externen Trends, die die Interpretation der finanziellen Position einer öffentlichen Einrichtung beeinflussen, Bezug genommen werden. Der Klimawandel kann als solch externer Trend gesehen werden.
- Der Klimawandel kann die Erreichung bestimmter Leistungsziele der öffentlichen Einrichtung deutlich beeinflussen. Wie sich bestimmte Effekte des Klimawandels auf die Leistungsfähigkeit öffentlicher Institutionen auswirken (zB auf die Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen) könnten, könnte in einer gesonderten nicht finanziellen Berichterstattung erfolgen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass selbst wenn das Projekt zu „Natürlichen Ressourcen“ des IPSAS-Board wohl noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, eine umfassende Analyse und Darstellung der Effekte des Klimawandels im Rahmen des öffentlichen Rechnungswesens nicht nur möglich, sondern in Anbetracht der Umstände wohl auch geboten ist.

DJA 2020/31

⁹Unter „Stranded Asset“ versteht man einen Vermögenswert, der aufgrund von Auswirkungen des Klimawandels (Erderwärmung, Verknappung von Ressourcen, Technologiewandel oder staatliche Regulierungen) eine vorzeitige Wertminderung erlitten hat oder gar zu einer Verbindlichkeit wurde.